

Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts

Aufgrund des § 4 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Anstalten des kommunalen Rechts (AnstVO) vom 14. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 38) i. V. m. § 5 Abs. 8 der Unternehmenssatzung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts vom 15. November 2012 (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Nr. 12/2012 vom 18. Dezember 2012, S. 223) und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 21. März 2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Diese Satzung regelt die Arten, die Höhe und das Verfahren der Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates der Abwasserbeseitigung Weißenfels – Anstalt öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates (weitere Mitglieder und Beschäftigtenvertreter) erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gezahlt.
Der monatliche Pauschalbetrag beträgt 40,00 Euro.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates erhalten dessen ehrenamtliche Mitglieder ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt – auch bei mehreren Sitzungen am Tag – 13,00 Euro je Sitzungstag.
- (3) Der Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, wenn das ehrenamtliche Mitglied des Verwaltungsrates an der Mehrzahl der Tagesordnungspunkte der festgelegten Tagesordnung der jeweiligen Sitzung teilgenommen hat.

§ 3

Entschädigung für Vertreter

- (1) Ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten verhindert, so erhält ab diesem Zeitpunkt bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates über die Aufwandsentschädigung nach § 2 hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i. H. v. monatlich 80,00 Euro.

- (2) Im Falle der Verhinderung des Beschäftigtenvertreters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, erhält der Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dem Beschäftigtenvertreter gewährten Aufwandsentschädigung.
Nimmt der Stellvertreter des Beschäftigtenvertreters aufgrund dessen Verhinderung an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, so erhält er anstelle des Beschäftigtenvertreter das Sitzungsgeld.
- (3) Lassen sich nach § 5 Absatz 6 Satz 3 der Unternehmenssatzung stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates bei der Stimmabgabe vertreten, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld.

§ 4

Voraussetzungen der Entschädigung und Zahlungsweise

- (1) Der Anspruch auf Entschädigung nach dieser Satzung besteht während der Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Zahlung des monatlichen Pauschalbetrages während eines Kalendermonats, so wird der Pauschalbetrag für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Entschädigung; Absatz 2 gilt entsprechend.
Die Entscheidung über diesen Anspruchsverlust trifft auf Antrag des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stadtrat mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Aufwandsentschädigung als monatlicher Pauschalbetrag und Sitzungsgeld werden nachträglich bis zum Ablauf des auf den Anspruchsmonat folgenden Monats gezahlt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten zu benennendes Konto.

§ 5

Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ein durch die Wahrnehmung der Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates entstehender Verdienstaussfall wird auf Antrag ersetzt.
Der Zeitraum für die Wahrnehmung der Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates ist vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung ihres Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
- (3) Hausfrauen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird für das Zeitversäumnis ein Betrag von 11,00 Euro/Stunde gezahlt, sofern die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit in die allgemein übliche Arbeitszeit (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) fällt.
- (4) Selbständige haben Anspruch auf Verdienstaussfallentschädigung, wenn ihnen in Folge der ehrenamtlichen Tätigkeit ein konkreter nachzuweisender Verdienstaussfall entstanden ist.

§ 6 Dienstreisen, Fahrtkosten

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
Über die Genehmigung der Dienstreisen entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.
- (2) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrates werden die ihnen tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zu tatsächlich stattfindenden Sitzungen des Verwaltungsrates erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück.
Die für Landesbeamte geltenden Vorschriften für die Reisekostenvergütung finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Auslagenersatz

Notwendige Aufwendungen zur Wahrnehmung der Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates, die nicht bereits durch die Aufwandsentschädigung und die Kostenerstattung nach § 6 abgedeckt sind, werden auf schriftlichen Antrag erstattet. Im Antrag ist die Notwendigkeit der Aufwendung zu begründen. Dem Antrag sind die Belege zum Nachweis der Höhe der Aufwendungen beizufügen.

§ 8 Übergangsregelung

Der im Zeitraum zwischen dem nach § 9 rückwirkenden In-Kraft-Treten dieser Satzung und deren Bekanntmachung entstandene Anspruch auf Aufwandsentschädigung wird zum nächstfolgenden Anspruchsmonat nach der Satzungsbekanntmachung gezahlt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Weißenfels, den 2. April 2013

Risch
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde im Weißenfelser Amtsblatt, 23. Jahrgang, Ausgabe-Nr. 4, vom 26.04.2013, Seite 6, bekanntgemacht.

Weißenfels, den 29. April 2013

i.V. B. Risch
Risch
Oberbürgermeister

